

Neuerungen durch das BTHG – allgemeine Informationen

Mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes, dem **Bundesteilhabegesetz** – kurz: **BTHG**, wird ab 01.01.2020 die Eingliederungshilfe zum Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

Die vielen gesetzlichen Veränderungen in der Behindertenhilfe sollen zu einer weiteren Verbesserung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ gewährt werden und es so für Menschen mit Behinderungen unkomplizierter werden.

Hierzu werden seit 2018 schrittweise bis 2023 einige Änderungen in Kraft treten. Die Änderungen betreffen z.B. existenzsichernde Leistungen, Einkommen- und Vermögensgrenzen, die Trennung von unterhaltssichernden Leistung und Betreuungsleistungen...

Z.B. gilt ab 01.01.2020 das „**Antragsprinzip**“ in der Eingliederungshilfe, was bedeutet, dass nicht mehr durch ein Bekanntwerden (z.B. einen Telefonanruf) ein Anspruch auf Leistungen auslöst werden kann, sondern ein schriftlicher Antrag an den Fachdienst Eingliederungshilfe gestellt werden muss, wenn man Leistungen bewilligt bekommen möchte.

Bezogen auf stationäre (Wohnheim/ Wohneinrichtungen) und ambulante Wohnformen (eigene Wohnung mit Assistenzleistungen) verändert sich ab dem Jahr 2020, dass es formal keine Trennung mehr zwischen diesen beiden Wohnformen gibt. Auch die Begriffe „stationäres“ und „ambulantes“ Wohnen gibt es dann nicht mehr. Natürlich wird es auch ab dem Jahr 2020 weiterhin Wohnheime geben, in denen Menschen auch über Nacht betreut werden können und mit mehreren Menschen zusammen leben. Mit dem neuen Gesetz werden die Unterkunftskosten in einem Wohnheim (Miete, Essen, ...) von den Betreuungsleistungen (BetreuerInnen im Wohnheim vor Ort) getrennt. Der Mensch mit Behinderung, der in einer Einrichtung lebt, merkt eigentlich keinen Unterschied.

Diese Einrichtungen heißen dann „**besondere Wohnformen**“. Vor einem Einzug in eine „besondere Wohnform“ muss natürlich wie bisher auch erst der Unterstützungsbedarf in einem persönlichen Gespräch mit MitarbeiterInnen aus dem Fachdienst Eingliederungshilfe festgestellt werden.

Hilfeplanung heißt jetzt Teilhabeplanung

In diesem Gespräch wird über die persönlichen Schwierigkeiten, die Hindernisse und die eigenen Ziele und Wünsche des Menschen mit Behinderung gesprochen. Dies wird beim Landkreis Nienburg auch schon seit 2007 so gehandhabt. Die zuständige Stelle nennt sich bisher „Hilfeplanung/ Zielplanung“. Das Verfahren der Hilfeplanung verändert sich (Bedarfsfeststellung und Zielplanung), indem noch intensiver auf die vorhandenen Schwierigkeiten des betroffenen Menschen im Zusammenhang mit seiner Umwelt/ seinem persönlichen Umfeld eingegangen werden kann. Auch heißt das Verfahren dann **Teilhabeplanverfahren**.

Z.B. ist es für einen Menschen in einem Rollstuhl kein Problem, wenn Bürgersteige in einer Stadt abgesenkt sind, dass sie so ohne Hindernisse über die Straße kommen können. Mit der Behindertenrechtskonvention, die bereits im Jahr 2009 beschlossen wurde, wird z.B. angestrebt, dass Bürgersteige in jeder Stadt in Deutschland kein Hindernis mehr für Menschen mit einem Rollstuhl oder Rollator darstellen. Derzeit sind häufig Bürgersteige jedoch für viele Rollstuhlfahrer noch ein Problem und es kann hier möglicherweise ein Unterstützungsbedarf vorliegen. Dies wäre dann in dem neuen Teilhabeplanverfahren zu besprechen.

Die zuständige Stelle beim Landkreis Nienburg, die das Verfahren durchführt, ist immer noch dieselbe wie bisher auch, heißt dann aber **Teilhabeplanung** (ehemals Hilfeplanung/ Zielplanung).

Ein Teil des Verfahrens ist das sog. Gesamtplanverfahren. Hierzu stehen die Ermittlung, Feststellung und Sicherstellung personenzentrierter Leistungen der Eingliederungshilfe im Zentrum. Der Leistungsträger, der für die beantragte Leistung in Frage kommen könnte, führt dann das **Gesamtplanverfahren** durch. Dies muss nicht immer die Eingliederungshilfe sein.

Einheitlich wird das Verfahren jedoch gehandhabt, indem

- die leistungsberechtigte Person an allen Verfahrensschritten zu beteiligen ist
- und
- eine Dokumentationspflicht zu den Wünschen, Zielen und der Art der Umsetzung der Hilfen besteht.

Ein Gesamtplanverfahren muss immer durchgeführt werden, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Frage kommen. Im Landkreis Nienburg und im Bundesland Niedersachsen allgemein wird das Verfahren dann nach „**B.E.Ni**“ durchgeführt („**B**edarfs **E**rmittlung **N**iedersachsen“).

Vor einer Leistungsgewährung (Kostenanerkennung) muss also jedesmal ein persönlicher Kontakt zwischen Mensch mit Behinderung, rechtliche Betreuer, ggf. Eltern oder andere Personen und Teilhabeplanung stattfinden. Für den Landkreis Nienburg bedeutet dies, dass **2 Gespräche** in einem relativ geringen Zeitabstand durchgeführt werden.

Im 1. Gespräch wird der Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderung heraus gearbeitet und über die Schwierigkeiten gesprochen, die jemand in seinem Umfeld hat und verändern möchte. Daraus ergeben sich Ziele, d.h. was möchte jemand erreichen und anders als bisher tun.

Im 2. Gespräch werden dann die Ziele formuliert und aufgeschrieben, sowie die Art der Unterstützung festgelegt, mit der diese Ziele erreicht werden können, z.B. mithilfe von Assistenzleistungen. Die Ergebnisse werden aufgeschrieben. Das Dokument wird dann dem Mensch mit Behinderung und demjenige, der die Unterstützung sicherstellt, zugeschickt.

In regelmäßigen Abständen wird dann mit der Teilhabeplanung darüber gesprochen, inwieweit jemand seine Ziele erreichen konnte. Falls er sie nicht erreichen konnte, wird darüber gesprochen, woran das gelegen hat. An diesen Gesprächen werden auch die Anbieter der Leistungen beteiligt.

Am Ende eines jeden Gesprächs wird individuell festgelegt, wie lange die Hilfe weiterhin gewährt werden kann. Dies richtet sich auch nach der Anzahl der zu erreichenden Ziele und den Zielen selbst. Denn letztendlich soll der Mensch mit Behinderung mithilfe der Unterstützung, die durch den Träger finanziert wird, seine Ziele erreichen. Maximal können Kostenanerkennnisse für 2 Jahre erfolgen, d.h. nach spätestens 2 Jahren muss man sich also wieder zusammensetzen.

Im Einzelfall und insbesondere bei Fortschreibungen kann der FD Eingliederungshilfe entscheiden, auf eine Gesamtkonferenz durch ein persönliches Gespräch zu verzichten.

Vorab kann sich ein Mensch mit Behinderungen oder Angehörige bei einer unabhängigen Stelle informieren und beraten lassen. Im Landkreis Nienburg ist das die Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) in der Marienstraße, siehe Anhang. Auch der Fachdienst Eingliederungshilfe im Landkreis Nienburg hat eine kostenfreie Informations- und Beratungspflicht (§106 SGB IX).

- Flyer EUTB
- B.E.Ni - Muster
- Deutscher Verein - Empfehlungen zur Gesamtplanung der Eingliederungshilfe
- Infoschreiben an Träger und Leistungsberechtigte